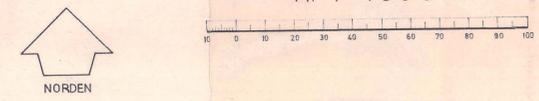


STADT WETZLAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 240cI "HÖRNSHEIMER ECKE"

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM
KRANKENHAUSGRUNDSTÜCK UND DEM
WOHNGEBIET DAHLIEN- UND TULPEN-
WEG

M. 1 : 1000



ERLÄUTERUNG

- | | | | |
|--|---|--|--|
| | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES | | SCHULE |
| | ABGRENZUNG UTERSCHIEDLICHER NUTZUNG | | KINDERGARTEN |
| | FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF | | KIRCHE |
| | ABWASSERSAMMELLEITUNG | | TRAFI-STATION |
| | ÖFFENTL. GRÜNANLAGE | | ÖFFENTL. KINDERSPIELPLATZ |
| | ÖFFENTL. STRASSENVERKEHRSFLÄCHE | | ÖFFENTL. PARKPLATZ |
| | BAULINIE | | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) (HOCHSTGRENZE) |
| | BAUGRENZE | | GEM. GSt |
| | WR | | GEM. GSt |
| | MI | | GEM. GSt |
| | z.B. 0.4 | | GEM. GSt |
| | o | | GEM. GSt |
| | | | ST |
- WR = REINES WOHNGEBIET
MI = MISCHGEBIET
z.B. 0.4 = max. zul. GRUNDFLÄCHENZAH.
o = OFFENE BAUWEISE

BEBAUUNGSPLAN-TEXT

DIE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGELUNG DER BEBAUUNG VERLIEREN, SOWEIT SIE DEM INHALT DIESER PLANES ENTGEGENSTEHEN, MIT DER RECHTSKRAFT DES PLANES IHRE GÜLTIGKEIT. DIE IM PLAN EINGETRAGENEN PROJ. GEBÄUDE HABEN NUR SYMBOLISCHE BEDEUTUNG. SOFERN IM BEBAUUNGSPLAN EINE RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE NICHT FESTGELEGT IST, BETRÄGT BEI MIEHRSCHÖSSIGER BAUWEISE DIE BEBAUUNGSTIEFE, GEMESSEN VON DER BAULINIE AUS, MAXIMAL 15,00 METER. IM REINEN WOHNGEBIET SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. DIE ZWISCHEN DEN VIER- UND MEHR GESCHÖSSIGEN PROJ. BALKÖRPERN EINGETRAGENE TIEFGARAGEN SIND MIT BODENMASSEN IN DER ERFORDERLICHEN STARKE ABZUDECKEN UND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. DIE HÖHENLAGE DER UNTERFLURGARAGEN RICHTET SICH NACH DER BENACHBARTEN BEBAUUNG. SIE IST SO ANZUORDNEN, DASS EINE HARMONISCHE EINORDNUNG IN DIE GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GESAMTEN AUSANLAGEN MÖGLICH IST. EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN ÜBER FLUR SIND INNERHALB DER FÜR "TIEFGARAGEN" AUSGEWIESENEN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. SAMMELGARAGEN SIND, SOWEIT DIES GRUNDSTÜCKSMÄSSIG MÖGLICH IST, IN GEEIGNETER WEISE ABZUPFLANZEN. IM REINEN WOHNGEBIET SIND ZUR ABGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE NUR RASEN-RANDSTEINE ZULÄSSIG. SOFERN DIE GRUND- UND GESCHÖSSFLÄCHENZAH. EINGEHALTEN WERDEN, KANN IN STÄDTBAULICH BEGRÜNDETEN FÄLLEN IM MISCHGEBIET AUSNAHMENWEISE EINE HÖHERE GESCHÖSSZAH. ZUGELASSEN WERDEN.

BEARBEITET DURCH DAS STADTBAUAMT, AM 1. 12. 1970

Kriegand
STADTBAUAMT

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG, AM 18. 12. 1970



Kriegand
BÜRGERMEISTER

Quarup
STADTBAUAMT

OFFENGELEGT NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN ÖFFENTL. BELANGE IN DER ZEIT VOM 4.1. 1971 BIS 4.2. 1971

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG, AM 29.4. 1971



Kriegand
BÜRGERMEISTER

Quarup
STADTBAUAMT

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 BBAU AM

GENEHMIGT AM 18. MAI 1971
M. 1/71-61 d 04/01
Der Regierungspräsident
im Auftrage

RECHTSKRAFT DURCH BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DER WNZ AM 16.05. 1971
ÖFFENLEGUNG DES GENEHMIGTEN PLANES VOM ... BIS ...

